Abgeordnetenhaus BERLIN

Drucksache 18 / 25 024
Schriftliche Anfrage

18. Wahlperiode

Schriftliche Anfrage

der Abgeordneten Cornelia Seibeld (CDU)

vom 21. September 2020 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 23. September 2020)

zum Thema:
Baustellen der Leitungsbetriebe

und **Antwort** vom 09. Oktober 2020 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 12. Okt. 2020)

Die Drucksachen des Abgeordnetenhauses sind bei der Kulturbuch-Verlag GmbH zu beziehen.
Hausanschrift: Sprosserweg 3, 12351 Berlin-Buckow · Postanschrift: Postfach 47 04 49, 12313 Berlin, Telefon: 6 61 84 84; Telefax: 6 61 78 28.

Senatsverwaltung für
Umwelt, Verkehr und Klimaschutz

Frau Abgeordnete Cornelia Seibeld (CDU)
über
den Präsidenten des Abgeordnetenhauses von Berlin

über Senatskanzlei - G Sen -

A n t w o r t
auf die Schriftliche Anfrage Nr. 18/25024
vom 21. September 2020
über Baustellen der Leitungsbetriebe

Im Namen des Senats von Berlin beantworte ich Ihre Schriftliche Anfrage wie folgt:

Vorbemerkung der Verwaltung:
Die Schriftliche Anfrage betrifft Sachverhalte, die der Senat nicht aus eigener Zuständigkeit und Kenntnis beantworten kann. Er ist gleichwohl bemüht, Ihnen eine Antwort auf Ihre Anfrage zukommen zu lassen und hat daher das Bezirksamt Steglitz-Zehlendorf - Straßen- und Grünflächenamt (SGA) - um Stellungnahme gebeten, die von dort in eigener Verantwortung erstellt und dem Senat übermittelt wurde. Sie wird in der Antwort an den entsprechend gekennzeichneten Stellen wiedergegeben.

Frage 1:

Wer genehmigt auf welcher rechtlichen Basis Baumaßnahmen für Leitungsarbeiten (Strom, Wasser/Abwasser, Gas, Telekommunikation, Wärme) im Land Berlin?

Antwort zu 1:

Zu Zwecken der öffentlichen Versorgung im Bereich öffentlichen Straßenlandes sind Sondernutzungserlaubnisse gemäß §§ 11-12 Berliner Straßengesetz (BerlStrG) erforderlich. Erteilt werden die Sondernutzungserlaubnisse von der jeweils zuständigen Straßenbaubehörde.
Für die Durchführung der Baumaßnahmen ist zusätzlich zur Sondernutzungserlaubnis eine verkehrsrechtliche Anordnung gemäß § 45 Straßenverkehrs-Ordnung (StVO) zur Absicherung der Arbeitsstelle erforderlich. Die verkehrsrechtliche Anordnung ist vom bauausführenden Unternehmen einzuholen und wird von der gemäß Zuständigkeitskatalog Ordnungsaufgaben (ZustKat Ord) für die Arbeitsstelle zuständigen Straßenverkehrsbehörde erteilt.

Frage 2:

Wie stellt der Senat sicher, dass Bezirke von bevorstehenden Bauarbeiten der Leitungsbetriebe informiert werden, welche Aufgaben übernehmen Bezirke in diesem Zusammenhang?

Antwort zu 2:

Die Bezirke sind über die Beantragung der Sondernutzung öffentlichen Straßenlandes bei der jeweiligen Straßenbaubehörde durch die Leitungsbetriebe informiert.
Bei Zuständigkeit der bezirklichen Straßenverkehrsbehörde zur Erteilung der verkehrsrechtlichen Anordnung liegen dort im Rahmen der entsprechenden Antragstellung durch das bauausführende Unternehmen weitere konkrete Angaben vor.
Liegt die Zuständigkeit zur Erteilung der verkehrsrechtlichen Anordnung bei der Senatsverwaltung für Umwelt, Verkehr und Klimaschutz, Abt. VI, wird vor Erteilung der verkehrsrechtlichen Anordnung das jeweilige Straßen- und Grünflächenamt als Träger der Straßenbaulast (Straßenbaubehörde) gem. Verwaltungsvorschriften (VwV) zu § 45 StVO angehört. Im Anhörungsverfahren kann die Straßenbaubehörde des Bezirks gegebenenfalls bestehende Bedenken gegen die Baumaßnahme äußern.

Frage 3:

Wie stellt der Senat sicher, dass Anwohner von solcherart Baumaßnahmen betroffenen Straßen bzw. Grünflächen frühzeitig über Einschränkungen und Behinderungen informiert werden?

Antwort zu 3:

Grundsätzlich obliegt die Pflicht zur Information betroffener Anlieger*innen/Anwohner*innen über geplante Baumaßnahmen dem Bauherrn der Maßnahme bzw. dem von ihm beauftragten Bauunternehmen.
Die Industrie- und Handelskammer (IHK) Berlin hat im Jahr 2016 in Abstimmung mit der damaligen Senatsverwaltung für Stadtentwicklung und Umwelt und infrest e. V. die „Berliner Handlungsempfehlung zur Baustellenkommunikation“ herausgegeben, mit der dem Baugewerbe Hinweise zur Information und Kommunikation im Rahmen von Baumaßnahmen gegeben werden.

Frage 4:

Wie stellt der Senat sicher, dass Bürger mit Patenschaften für öffentliche Flächen zum Beispiel Baumpatenschaften oder Grünpatenschaften für Plätze rechtzeitig vor Beginn von staatlichen Baumaßnahmen auf diesen Flächen informiert werden?

Antwort zu 4:

Grünpatenschaften für Plätze sind dem für Stadtgrün zuständigen Fachbereich der Senatsverwaltung für Umwelt, Verkehr und Klimaschutz nicht bekannt.
Der Fachbereich geht davon aus, dass mit „Baumpatenschaften“ Vereinbarungen zur Bepflanzung und Pflege von Baumscheiben im öffentlichen Straßenland gemeint sind. Da sich das öffentliche Straßenland im Fachvermögen der Bezirksämter befindet, können diese mit engagierten Bürgerinnen und Bürgern Vereinbarungen über die Bepflanzung und Pflege von öffentlichen Baumscheiben treffen. Wenn auf den betreffenden Baumscheiben Baumaßnahmen geplant sind, sind die Engagierten vom Bezirksamt rechtzeitig im Vorfeld zu informieren. Eine Zuständigkeit des Senats besteht diesbezüglich nicht.

Das Bezirksamt Steglitz-Zehlendorf beantwortet diese Frage zusätzlich wie folgt:
„Sofern das Bezirksamt Veranlasser von Baumaßnahmen ist, die Einfluss auf Pflegeobjekte von engagierten Bürgerinnen und Bürgern haben oder die

Bezirksverwaltung Kenntnis von derartigen Vorhaben erlangt, informiert es die Betroffenen rechtzeitig vorab.“

Frage 5:

Welche Möglichkeiten der Entschädigung stehen Bürgern im angegebenen Falle zur Verfügung, wenn die von ihnen vorgenommenen und ggf. finanzierten Pflanzungen beschädigt werden? Wer nimmt die Wiederinstandsetzung vor, wer bezahlt sie?

Antwort zu 5:

Regelungen zu Entschädigungen und Instandsetzungsmaßnahmen können Gegenstand der in der Antwort zu 4 genannten Vereinbarungen sein. Diese werden im Einzelfall zwischen Bezirksamt einerseits und Bürgerinnen und Bürgern andererseits festgelegt. Diesbezüglich liegen dem Senat keine Kenntnisse vor.

Das Bezirksamt Steglitz-Zehlendorf beantwortet diese Frage zusätzlich wie folgt:
„Im Regelfall wird das Bezirksamt versuchen, nach Baumaßnahmen den alten Zustand wiederherzustellen bzw. wieder herstellen zu lassen. Ein direkter Schadensersatz wird im Regelfall daher nicht erforderlich sein.“

Frage 6:

Warum werden immer wieder Maßnahmen nach Beginn zeitlich auf viele Monate hinaus verlängert, so zum Beispiel in Lichterfelde-Süd (Bereich Schütte-Lanz-Straße)?

Antwort zu 6:

Das Bezirksamt Steglitz-Zehlendorf beantwortet diese Frage wie folgt:
„Für größere Leitungsbauvorhaben werden von den Leitungsnetzbetreibern bzw. von deren ausführenden Firmen von vornherein Sperrungen im erforderlichen Umfang für einen längeren Zeitraum beantragt. Im Fall der Schütte-Lanz-Straße handelt es sich um ein solches Bauvorhaben der Berliner Wasserbetriebe an den Trink- und Schmutzwasserleitungen im Umfeld des Saaleckplatzes. Die Sperrungen wurden wegen des Umfanges der Arbeiten bis Juni 2021 beantragt und genehmigt. Eine Verlängerung der Sperrungen gibt es (noch) nicht.“

Berlin, den 09.10.2020

In Vertretung

Ingmar Streese
Senatsverwaltung für
Umwelt, Verkehr und Klimaschutz